

KVS - Rundschreiben

FEBRUAR 2025

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des Sachgebiets
Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de



PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Erhöhung des Mindestlohns
2. Änderungen im Steuerrecht
3. Änderungen in der Sozialversicherung
4. Pfändbarer Teil des Arbeitseinkommens und Fahrradleasing

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben informieren wir Sie zu Änderungen 2025.

1. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn erhöhte sich zum 01.01.2025 auf 12,82 € (brutto/Zeitstunde).

Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn.

Wie bisher sind beispielsweise Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausgenommen.

Wir haben die Personalfälle geprüft und Ihnen mitgeteilt, wenn der Mindestlohn nach dem bisherigen Vertrag nicht erreicht wird, so dass Sie entsprechende vertragliche Änderungen veranlassen konnten.

2. Änderungen im Steuerrecht

2.1 Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag

Der Grundfreibetrag erhöhte sich auf 12.084 €, der Kinderfreibetrag auf 4.800 € je Elternteil.

2.2 Solidaritätszuschlag

Die Bemessungsgrundlage, ab welcher der Solidaritätszuschlag erhoben wird, erhöhte sich auf jährlich 19.950 €/ 39.900 € (Einzel-/ Zusammenveranlagung). Bemessungsgrundlage ist dabei die jährliche Einkommensteuer.

2.3 Fünftelungsregelung bei der Berechnung der Lohnsteuer

Die sogenannte Fünftelungsregelung bei der Berechnung der Lohnsteuer, beispielsweise bei der Zahlung von Bezügen für mehrere Kalenderjahre, ist weggefallen. Ihre Beschäftigten können die ermäßigte Besteuerung nunmehr bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die Beträge sind in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

2.4 Lohnsteuerfreibetrag

Lohnsteuerfreibeträge sind beim Finanzamt zu beantragen. Bisher konnten Arbeitnehmer einen Lohnsteuerfreibetrag, der ab dem 01.01. des Folgejahres gelten soll, ab dem 01.10. des Vorjahres beantragen. Künftig beginnt die Antragsfrist am 01.11. des Vorjahres.

3. Änderungen in der Sozialversicherung

3.1 Erhöhung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöhten sich auf:

- 2,30 €/Tag für Frühstück und
- 4,40 €/Tag jeweils für Mittag- und Abendessen.

3.2 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für gesetzlich Pflichtversicherte, zum Beispiel für Teilnehmer am Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst, erhöhte sich von 1,7 % auf 2,5 %.

3.3 Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung erhöhte sich von 3,4 % auf 3,6 %. In Sachsen tragen davon die Arbeitgeber 1,3 % und die Arbeitnehmer 2,3 % (ggf. zuzüglich Beitragszuschlag für Kinderlose oder Beitragsabschlag ab dem zweiten Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres).

3.4 Geringfügigkeitsgrenze

Durch die Anhebung des Mindestlohns erhöhte sich die Geringfügigkeitsgrenze auf 556 € monatlich.

3.5 Übergangsbereich

Ab 01.01.2025 liegt eine Beschäftigung im Übergangsbereich vor, wenn das Arbeitsentgelt 556,01 € bis 2.000 € beträgt.

3.6 Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Seit 01.01.2024 gilt für die Schwerbehindertenausgleichsabgabe eine neue vierte Stufe, wenn gar keine Schwerbehinderten beschäftigt werden. Sie erhalten wie gewohnt von uns die Schwerbehindertenanzeige nach § 163 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, so dass Sie die etwaige Abgabe für 2024 fristgerecht bis zur Fälligkeit am 31.03.2025 zahlen können.

4. Pfändbarer Teil des Arbeitseinkommens und Fahrradleasing

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Mai 2023 - 5 AZR 273/22 zur Pfändbarkeit von Sachbezügen nach § 107 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) ist auch für die Entgeltumwandlung nach dem TV-Fahrradleasing relevant.

Der Umwandlungsbetrag und der geldwerte Vorteil für das Fahrradleasing sind Sachbezüge. Der Sachbezug darf den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens nicht übersteigen. Prüfen Sie deshalb vor Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung nach dem TV-Fahrradleasing die Pfändungsfreigrenzen und den pfändbaren Betrag. Die Bestimmung des pfändbaren Arbeitseinkommens i. S. d. § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO richtet sich nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens bestimmt sich gemäß § 850 Abs. 1 ZPO nach §§ 850 a bis 850 i ZPO.

Der KAV Sachsen empfiehlt den Antrag auf Entgeltumwandlung nach dem TV-Fahrradleasing abzulehnen, wenn der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor